

Stadt Sinsheim

## Bebauungsplan „Hummelberg“ in Waldangelloch

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 16.06.2015 / des Gemeinderates am 30.06.2015

### A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

#### 1. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21

Keine Stellungnahme abgegeben.

#### 2. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 26

Stellungnahme vom 17.04.2015	Abwägung
<p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Archäologische Denkmalpflege</b> Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Formulierung unter Ziffer 3.3 (Hinweise) wird entsprechend dem Vorschlag verändert.</p>

<b>Beschlussvorschlag</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ziffer 3.3 des Textteils wird entsprechend dem Hinweis des Referates 26 abgeändert.</li></ul>



**3. Verband Region Rhein-Neckar**

Keine Stellungnahme abgegeben.

**4. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Feuerwehr- und Katastrophenschutz**

Keine Stellungnahme abgegeben.

**5. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Baurechtsamt**

Keine Stellungnahme abgegeben.

**6. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Straßenverkehrsamt**

Keine Stellungnahme abgegeben.

**7. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Gewerbe und Umweltschutz**

Keine Stellungnahme abgegeben.

## 8. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt

Stellungnahme vom 30.04.2015	Abwägung
<p><b>Gewässeraufsicht</b></p> <p>Innerhalb des Bebauungsplangebietes existieren nach dem Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz Baden-Württemberg (AWGN) keine Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Auch nach den vorliegenden Vorabzügen der Hochwassergefahrenkarten in diesem Bereich wird das Gebiet nicht durch ein Hochwasser betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Nach 4.3 Technische Infrastruktur / Entwässerung auf Seite 7 der Begründung soll das gesamte Baugebiet im sog. Mischsystem entwässert werden. Die Mischwasserkanalisation ist an die örtlich vorhandene Kanalisation anzuschließen. Für die Erstellung der Kanalisation wäre eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann durch ein Benehmen ersetzt werden. Entsprechende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Der letzte vorliegende Gesamtentwässerungsentwurf des Ortsteiles Waidangeloch stammt aus dem Jahre 1980, ist also bereits 34 Jahre alt. Eine neue Überrechnung liegt dem Wasserrechtsamt nicht vor. Es ist daher mindestens nachzuweisen, dass die zusätzlichen Wassermengen bis zum Verbandskanal des Abwasserverbandes Waldangelbachtal sicher und nach den heutigen Kriterien in ausreichend dimensionierten Kanälen abgeführt werden können.</p> <p>Bei der Vorlage der Kanalisationsplanung ist ebenfalls zu beachten, dass ein Mischsystem zunächst im Widerspruch zum geltenden Wasserhaushaltsgesetz steht. Gemäß § 55, Abs. 2 dieses soll Niederschlagswasser</p>	<p>Die aufgeführten Punkte wurden durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro Willaredt mit dem Wasserrechtsamt mit folgendem Ergebnis abgestimmt:</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen werden dem Wasserrechtsamt im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgelegt und können dann ins Benehmen gesetzt werden.</p> <p>Der aktuelle Gesamtentwässerungsentwurf liegt der Stadt Sinsheim bereits vor. Die zusätzliche Wassermengen aus dem Baugebiet „Hummelberg“ wurden dabei im Mischsystem berücksichtigt. Aus den aktuellen Berechnungen geht hervor, dass die zusätzlichen Wassermengen aus dem Baugebiet „Hummelberg“ nach heutigen Kriterien sicher und ohne Umbaumaßnahmen an die Bestandskanalisation abgeführt werden können. Der aktuelle Gesamtentwässerungsentwurf wird dem Wasserrechtsamt in Kürze vorgelegt.</p> <p>Eine zentrale oder dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der undurchlässigen Lößlehmböden in einer Mächtigkeit von mehr als 5 m nicht möglich. Wasserwirtschaftliche Belange stehen der</p>

<p>ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Soll an der Entwässerung mittels eines Mischsystems festgehalten werden, ist entsprechend nachzuweisen, dass einer anderen Art der Entwässerung eben jene, im Gesetz zitierten wasserrechtlichen, sonstige öffentlich-rechtlichen oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die wesentlichen Gründe sind zwar in der Begründung kurz genannt, sind jedoch im der Wasserbehörde vorzulegenden Kanalisationsentwurf weiter auszuarbeiten und auch mit geschätzten Kosten zu versehen.</p> <p>Dass die Pkw-Stellplätze und deren Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten sind, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Versickerung somit entgegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt kann eine Entwässerung im Trennsystem wirtschaftlich nicht realisiert werden. Ein geeigneter Vorfluter oder ein Regenwasserkanal ist im Umfeld des Baugebietes nicht vorhanden. Der Vorfluter Waldangelbach ist über befestigte Straßen erst nach ca. 500 m erreichbar. Da § 55 Abs. 2 WHG als „Soll-Vorschrift“ formuliert ist, gilt auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine Ableitung in den nächsten Vorfluter ist aufgrund der erforderlichen zusätzlichen Kanalisation derart kostenintensiv, dass die Erschließung und Vermarktung des gesamten Plangebietes nicht mehr möglich wäre. Aufgrund der Tatsache, dass die Trasse eines separaten Regenwasserkanals innerhalb der bestehenden Straßenflächen verlaufen muss, beziffern sich die zusätzlichen Kosten hierfür auf ca. 450.000 € brutto. Die Mehrkosten aufgrund einer Trennkanalisation innerhalb des Baugebietes beziffern sich auf ca. 200.000 € brutto. Das Verhältnis der Gesamtmehrkosten von ca. 650.000 € zu den Gesamterschließungskosten, welche mit ca. 1,25 Mio € aufgrund der Topografie bereits relativ hoch sind, zeigt deutlich, dass eine Vermarktung der Grundstücke unmöglich wäre. Daher ist im vorliegenden Fall die Ausführung im Mischsystem auch nach § 55 Abs. 2 WHG möglich und vertretbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Altlasten / Bodenschutz / Grundwasserschadensfälle</b></p> <p>Auf die Altlastensituation wurde schon in der Stellungnahme des Wasserrechtsamtes vom 03.12.2014 eingegangen. Daran hat sich nichts verändert.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden soll schutzgutübergreifend durch die Sanierung einer Trockenmauer, die als Biotop geschützt ist, kompensiert werden. Wir weisen wie in früheren Bebauungsplanverfahren ausdrücklich nochmals darauf hin, dass es formal zwar möglich ist, Eingriffe in die Schutzgüter schutzgutübergreifend zu kompensieren. Es handelt sich jedoch um einen nicht unerheblichen Eingriff in die Funktionsfähigkeit der</p>	<p>Kenntnisnahme, es liegen weiterhin keine Erkenntnisse zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen vor.</p> <p>Im Zuge der Eingriffsregelung wurden in Zusammenarbeit mit der Stadt umfangreiche Untersuchungen zu möglichen Ausgleichsflächen durchgeführt. Diese kamen zum Ergebnis, dass es aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist, Eingriffe in das Schutzgut Boden gleichwertig auszugleichen. Größere Entsieglungs- oder Rekultivierungsflächen stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Im Kraichgau überwiegen hochwertige Bö-</p>

<p>Böden, so dass die bodenbezogene Kompensation des Eingriffs Vorrang haben sollte. An bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen kommen in Betracht: Entsiegelung, auch teilweise, Rekultivierung, fachgerechtes Überdecken baulicher Anlagen wie z.B. Tiefgaragen, Oberbodenauftrag, Tiefenlockerung, Dachbegrünung, Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens, Erosionsschutz und Kalkung.</p> <p>Gerade im erosionsgefährdeten Kraichgau liegen gute Voraussetzungen für Erosionsschutzmaßnahmen vor. Die Bodenschutzbehörde ist gerne bereit, die Suche nach geeigneten bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen zu unterstützen.</p>	<p>den, die durch Bodenverbesserungsmaßnahmen kaum Aufwertung in deren Leistungsfähigkeit für die Bodenfunktionen erfahren würden. Die wenigen Flächen, die geringwertigere Böden aufweisen, sind meist mit natürlicher Vegetation bewachsen, so dass bodenverbessernde Maßnahmen hier wiederum Eingriffe in die natürliche Vegetation mit sich bringen würden. Erosionsschutz, Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens sowie der Erhalt und die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Böden sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ohnehin obligatorisch.</p> <p>Daher wird im vorliegenden Fall der Eingriff in das Schutzgut Boden schutzgutübergreifend durch die Sanierung der Trockenmauer in Sinsheim-Reihen ausgeglichen. Bei der Sanierung der Trockenmauer handelt es sich um eine Maßnahme, die zu keinem weiteren Eingriff in den Boden führt und somit keine Bodenfunktionen beeinträchtigt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziffer 4.3 (Technische Erschließung) der Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt.</li> <li>• An der Ausgleichsmaßnahme (Sanierung Trockenmauer) wird festgehalten. Sie dient als schutzgutübergreifende Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs.</li> </ul>	

**9. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz - Unter Landwirtschaftsbehörde**

<p><b>Stellungnahme vom 08.05.2015</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Die Untere Landwirtschaftsbehörde begrüßt sehr, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden können. Zu vorliegender Planung werden daher keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde**

Stellungnahme vom 13.05.2015	Abwägung
<p>Zum Bebauungsplan "Hummelberg" wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Vorentwurf am 19.12.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der nun mit Schreiben vom 30.03.2015 vorgelegten Unterlagen, nehmen wir erneut zum Bebauungsplan „Hummelberg“ nachfolgend Stellung:</p>	
<p><b>Festsetzungen:</b>            Der nun vorgelegte Bebauungsplan entspricht nahezu dem im vergangenen Jahr vorgelegten Vorentwurf. Er ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er weist im Wesentlichen folgende Festsetzungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeines Wohngebiet ca. 1,97 ha. Das "Allgemeine Wohngebiet" ist in zwei Teilbereiche unterteilt: WA 1 und WA 2. Sie unterscheiden sich vor allem in den zulässigen Trauf- und Firsthöhen</li> <li>• Geltungsbereich laut Begründung zum Bebauungsplan ca. 2,38 ha, laut Umweltbericht ca. 2,39 ha</li> <li>• Festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ): 0,3; die Grundstücksgröße beträgt zwischen 400m<sup>2</sup> und 600m<sup>2</sup></li> <li>• maximal zwei Vollgeschosse</li> <li>• offene Bauweise</li> <li>• Verkehrsflächen ca. 0,35 ha</li> <li>• Pflanzgebot 1: Eingrünung im Süden und Pflanzgebot 2: Eingrünung im Osten</li> <li>• Einzelpflanzgebot</li> <li>• Dem Plan zugeordnete Ausgleichsmaßnahme auf Flst.Nr.: 9409 (Gemarkung Reihen).</li> </ul> <p>Auf die "öffentliche Grünfläche" mit einer Fläche von 0,07 ha wird im Umweltbericht und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans hingewiesen. Es finden sich aber keine Angaben hierzu in den planungsrechtlichen Festsetzungen bei den örtlichen Bauvorschriften.</p>	<p>Bei den öffentlichen Grünflächen handelt es sich um wegbegleitende Grünstreifen sowie dem Kinderspielplatz. Im Textteil wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p>

<p><b>Auswirkungen:</b> Das Vorhaben führt im Wesentlichen zu folgenden Auswirkungen (siehe auch Kapitel 1.7 Umweltbericht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuversiegelung von ca. 1,1 ha,</li> <li>• Gewisse Erhöhung des Oberflächenabflusses,</li> <li>• Verlust von Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen,</li> <li>• Verlust von Lebensräumen, insbesondere für die Feldlerche. Es entstehen aber keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.</li> </ul>	
<p><b>Bestandsaufnahme, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltbelange:</b> Dem Entwurf des Bebauungsplans ist ein Umweltbericht beigelegt. Er enthält eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im geplanten Baugebiet vorkommenden Schutzgüter. Ihm wird in Methodik und in den Ergebnissen bis auf die Ausführungen in Kapitel 1.2.1 (Schutzgut Boden) entsprochen. Beim Bewerten des Schutzgutes Boden (Tabelle 1, Seite 3) wird die Einstufung der vorhandenen Löss- und Lösslehmböden als Standort für die natürliche Vegetation nun mit der Wertstufe 8: "keine sehr hohe oder hohe Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation" bewertet (Vorentwurf noch Stufe 1 gering). Aus naturschutzfachlicher Sicht entspricht diese Einstufung mehr der Semantik als einer echten Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anregungen zum Vorentwurf. Ihr kann deshalb weiterhin nicht gefolgt werden.</p>	<p>Gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ vom Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sind die als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ sehr hoch bewerteten Böden (Wertstufe 4) sehr trockene und / oder nährstoffarme Standorte (z. B. sehr flachgründige, steinreiche Muschelkalkböden an Südhängen im Tauberland) oder sehr feuchte und nasse Standorte (z. B. Moorstagnogleye im Grindenschwarzwald), die landwirtschaftlich nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar sind. Bei den im Planungsgebiet vorkommenden Löss- und Lösslehmböden handelt es sich allerdings nicht um derartige Extremstandorte.</p> <p>Außerdem stellt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) die Bodendaten und die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen zur Verfügung. Für das Planungsgebiet selbst gibt es keine Bodendaten vom LGRB. Allerdings liegen Bodendaten für die Böden in der Umgebung vor, bei denen die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ weder als sehr hoch noch als hoch eingestuft wird (Wertstufe 8). Die Bewertung des Schutzgutes Boden orientiert sich bei allen Bodenfunktionen an die Bodenbewertung der umliegenden Böden.</p> <p>Aus dem Bewertungsregeln für den Boden (gem. Ökokontoverordnung v. 19.12.2010) geht hervor, dass die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ nur in die Bodenbewertung mit einbezogen wird, wenn die Funktion die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) erreicht. In allen anderen Fällen wird die Gesamtbewertung des Bodens über das arithmetische Mit-</p>

<p>An das Plangebiet grenzen unmittelbar folgende besonders geschützte Biotop: Biotop-Nr.: 167182260725 (Feldgehölze südlich Waldangelloch - Hummelberg) sowie Biotop-Nr.: 167182260771 (Gehölze südl. Waldangelloch - Rote Klinge, Schäfersrain) an und überschneiden sich mit dem Plangebiet. Beide Biotop stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bebauung und dem Offenland dar. Das letztgenannte Biotop ist durch das Pflanzgebot 2 sachgerecht berücksichtigt. Das erstgenannte ist durch den Feldweg abgegrenzt. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen in Kapitel 1.6 sind aber außerhalb der überbaubaren Grundstücksteile Garagen, Carports und offene Stellplätze möglich. Sollten somit derartige bauliche Anlagen in diesem Bereich errichtet werden, entsteht durch Anforderungen an das Einhalten der Verkehrssicherungspflicht früher oder später ein Druck auf das Biotop. Um dies zu vermeiden, sollte deshalb in den südlich an dieses Biotop angrenzenden Grundstücken die Anlage von Garagen, Carports, Stellplätzen eingeschränkt oder zumindest mit Auflagen zur Sicherung des Biotops versehen werden.</p>	<p>tel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Kartierung der Biotop erfolgte im Jahr 1998 auf dem Maßstab 1:5000 (die gelbgestrichelte Linie in der Plandarstellung entspricht der amtlichen Kartierung nach LUBW). Im Rahmen der Bestandskartierung zum Umweltbericht / Grünordnungsplan wurde allerdings deutlich, dass die tatsächliche, vom besonders geschützten Biotop bestandene Fläche außerhalb des Bebauungsplanes liegt (rote Linie in der Plandarstellung entspricht der tatsächlichen gehölzbestandenen Fläche). Die Kronen der höheren Gehölze ragen jedoch teilweise in das Planungsgebiet hinein. Allerdings mussten die Gehölze bereits für das Lichtraumprofil des angrenzenden Feldweges, der von landwirtschaftlichen Maschinen befahren wird, zurückgeschnitten werden. Zudem erfolgt die Erschließung der Baugrundstücke von der neuen Erschließungsstraße her. Daher sind im Bereich der südlich an den Feldweg angrenzenden Grundstücke keine Garagen, Carports oder offenen Stellplätze auf sonstiger Grundstücksfläche zulässig.</p>
<p><b>Besonderer Artenschutz:</b>          Unseren Ausführungen zum besonderen Artenschutz liegt der Umweltbericht und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Hummelberg“ des Büros Bioplan sowie die darin integrierten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge der Büros Bioplan und Rennwald zugrunde.</p> <p>Laut Gutachten werden nachvollziehbar keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst, sofern die gutachterlich festgelegten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zugunsten von Fledermäusen und Vögel eingehalten werden. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Gehölzriegels im Hohlweg nordwestlich des Baugebietes (besonders geschütztes Biotop)</li> <li>• Vermeidung jeglicher Lichtwirkung in den Gehölzbestand im Hohlweg und der angrenzenden Hohlweg- und Streuobstbereiche im Nordwesten des Plangebietes</li> <li>• Beleuchtung von Straßenräumen mit Leuchtmitteln mit geringer Lockwirkung auf Insekten und Fledermäuse (z. B. Natrium-Hochdrucklampen, LED)</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bauzeitenregelung nach der die Baufeldräumung des Planungsgebietes vor Beginn der Reviergründung der Feldlerche, d.h. bis Mitte Februar abzuschließen ist.</li> </ul> <p>Empfehlungen: Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist ein suboptimales Brutrevier der Feldlerche. Ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Bebauungsplan betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Feldlerche nach Umsetzung der Bebauung im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da der Bebauungsplan jedoch generell zu einer Verkleinerung der Habitatfläche der Feldlerche führt, wird zur Stärkung der lokalen Feldlerchenpopulation die Schaffung geeigneter Ersatzhabitats durch die Aufwertung von Flächen in der Umgebung empfohlen (siehe Maßnahmenvorschläge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Feldvögel zum BPL „Hummelberg“).</p>	<p>Wie in der Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Januar 2015 dargelegt, werden durch das Vorhaben bei Beachtung der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst. Das Plangebiet weist für die Feldlerche grundsätzlich eine nur geringe Attraktivität auf. Empfehlungen zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Feldlerche sind daher losgelöst vom vorliegenden Bebauungsplan zu bewerten, werden von der Stadt Sinsheim jedoch weiter angestrebt.</p>
<p><b>Zur Plandarstellung:</b></p> <p>Der Bebauungsplan sieht im Nordwesten des Plangebiets bereichsweise eine Flächenüberlagerung von Allgemeinem Wohngebiet und örtlicher Grünfläche/Spielplatz mit einem besonders geschützten Biotop vor. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist im Zuge von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass innerhalb des Biotops keine Gehölze entfernt und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, die Grenze des Bebauungsplans entsprechend dem Verlauf des Biotops zurück zu nehmen.</p> <p>Die bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen zum Bebauungsplan „Hummelberg“ aufgenommenen artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und Empfehlungen sind entsprechend unserer Stellungnahme zu ergänzen.</p>	<p>Ein Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten ergibt, dass sich die für das Biotop maßgebenden Gehölze außerhalb des Plangebietes befinden, ihre Kronen, welche auch maßgeblich die Abgrenzung des Biotopes vorgeben, jedoch mit dem Plangebiet überschneiden. Im Bereich westlich der Erschließungsstraße ist das Biotop derzeit durch einen Feldweg von den Landwirtschaftsflächen (zukünftig Bauflächen) getrennt. Dieser Feldweg soll nach der vorliegenden Planung erhalten bleiben, eine Beeinträchtigung dieses Teils des Biotops ist daher nicht zu erwarten. Im östlichen Teil wird der überschneidende Bereich durch eine Grünfläche mit einem geplanten Spielplatz eingenommen. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung dieser Grünfläche ist eine Beeinträchtigung des Biotops ebenfalls nicht zu erwarten. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Notwendigkeit zur Zurücknahme des Geltungsbereiches wird aus den genannten Gründen nicht gesehen. Der entsprechenden Empfehlung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p><b>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:</b></p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist in Methodik sowie in den Ergebnissen nachvollziehbar und stimmig. Ihr wird auch unter Berücksichtigung der o.g Auffassungsunterschiede bei der Bewertung des Schutzguts Boden als Standort für die natürliche Vegetation entsprochen. Im Ergebnis entsteht beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Defizit von 71.294 Ökopunkten, beim Schutzgut Boden von 139.466 Ökopunkten. Das Kompensationsdefizit soll durch die Sanierung der Trockenmauer auf Grundstück Flst.Nr.: 9409 (Gemarkung Reihen) ausgeglichen werden. Dieser Vorschlag erscheint in Art und Umfang ausreichend.</p>	<p>Die Bewertung der vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Der Bebauungsplan "Hummelberg" ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er führt zu einem erheblichen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft. Dem Umweltbericht sowie den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wird weitgehend gefolgt. Kleinere Unstimmigkeiten zwischen Umweltbericht und den Festsetzungen, insbesondere für das öffentliche Grün im Norden des Gebiets sollten aufgelöst werden. Bezüglich der Anregungen zur Sicherung des in das Plangebiet reichende besonders geschützten Biotops im Norden wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in Reihen auf Flst.-Nr.: 9409 sind artenschutzrechtliche Regelungen z.B. bezüglich Reptilien, Amphibien und Vögel zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommene Bewertung des Schutzgutes Boden entspricht den Empfehlungen der LUBW. Aus diesem Grund wird an ihr festgehalten.</li> <li>• Die Empfehlung zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Feldlerche werden seitens der Stadt angestrebt, besitzen jedoch keine direkten Auswirkungen auf das vorliegende Bebauungsplanverfahren.</li> <li>• Die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Teile der gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Empfehlung zur Rücknahme des Geltungsbereiches wird nicht gefolgt.</li> <li>• Die Vorgabe zum Schutz der Biotope wird im Bebauungsplan ergänzt.</li> </ul>	

## 10. Polizeipräsidium Mannheim

Stellungnahme vom 28.04.2015	Abwägung
Die Stellungnahme vom 05.11.2014 bleibt unverändert bestehen:	Auf den Abwägungsbeschluss vom 24.02.2015 wird verwiesen:
<p><i>Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Hummelberg“ einschließlich seiner örtlichen Bauvorschriften wurde unter verkehrspolizeilichen bzw. verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die verkehrsrechtliche Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Haupterschließung über die Klingenstrasse und die Straße Im Triangel leistungsfähig ausgebildet ist. Somit dürften die Haupterschließungen den Verkehrsansprüchen für dieses neue Wohngebiet genügen.</i></p>	<p><i>Die Bewertung der Anbindung des geplanten Wohngebietes über die Klingenstrasse sowie die Straße Im Triangel wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><i>Die interne Erschließung über eine Ringstrasse mit 6 m Breite ohne Ausbildung eines separaten Gehweges kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht empfohlen werden. Auch in einem Gebiet mit Anliegerverkehr sollte die verkehrssichere Trennung der Verkehrsarten wie Fußgänger und Kraftfahrzeugverkehr beibehalten werden.</i></p>	<p><i>Bei der geplanten Ringstrasse handelt es sich um eine reine Erschließungsstrasse ohne Durchgangsverkehr. Dementsprechend wird die Verkehrsbelastung gering sein. Zur Gewährleistung einer angemessenen Fahrgeschwindigkeit ist eine entsprechende Gestaltung der Verkehrsflächen mit gliedernden Bäumen und öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Dagegen wird die Anlage von separaten Gehwegen als entbehrlich angesehen.</i></p> <p><i>Diese Form der Straßenraumgestaltung wurde bereits in vielen Neubaugebieten in Sinsheim praktiziert und hat sich bewährt. Daher wird der Forderung zur Anlage eines separaten Gehweges nicht entsprochen.</i></p>
<p><i>Die Festlegung der gesamten Straßen in diesem Wohngebiet als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ bedeutet, dass die im Vorfeld dieses Wohngebietes im Bereich Triangel und Rohräcker festgelegte Zone-30-Regelung am Übergang zum Neubaugebiet endet. Die Festsetzung suggeriert eine künftige Verkehrsregelung mit einer Beschilderung „verkehrsberuhigter Bereich“. Diese Beschilderung bedeutet, dass im gesamten Wohngebiet lediglich Schrittgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge zulässig ist. Es bedeutet darüber hinaus, dass Parken von Kraftfahrzeugen lediglich an gekennzeichneten bzw. ausgewiesenen Parkplätzen/Stellplätzen zulässig ist. Schließlich gilt im gesamten Gebiet ein Vorrang für Fußgänger.</i></p>	<p><i>Derzeit ist noch nicht festgelegt, welche straßenverkehrsrechtliche Einstufung die Ringstrasse erhalten soll. Es soll jedoch bereits im Bebauungsplan klargestellt werden, dass im geplanten Wohngebiet das Fahren nur mit reduzierter Geschwindigkeit zulässig ist. Daher wird an der Festsetzung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgehalten. Für die spätere Befahrung ist eine Beschilderung gemäß StVO maßgebend.</i></p>

<p><i>Spielende Kinder auf der Fahrbahn sind erlaubt. Diese Inhalte der Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich sind häufig für die Verkehrssicherheit und für die dauerhafte Nutzung des Wohngebietes für die Erschließung mit Kraftfahrzeugen hinderlich bzw. der Verkehrssicherheit unzutraglich. Verkehrsbeschilderung und Straßennutzung durch Kfz-Verkehr sind somit nicht in Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, im Wohngebiet zumindest einseitig separat einen Gehweg zu errichten. Dieses Neubaugebiet kann problemlos in die bestehende Zone-30-Regelung der angrenzenden Wohngebiete einbezogen werden. Schließlich ist eine Verkehrsregelung ohne verkehrsberuhigten Bereich für den ruhenden Verkehr sinnvoll und zweckmäßig.</i></p>	
<p><i>Die Festsetzungen, dass pro Wohnung auf den jeweiligen Grundstücken zwei Stellplätze nachzuweisen sind, sind grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wird die Festsetzung bei der Grundfläche von 400 – 600 qm bei einem Gebäude mit mehreren Wohnungen schon allein aus Flächengründen nicht realisierbar sein.</i></p>	<p><i>Das städtebauliche Konzept sieht nicht die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vor. Aus diesem Grund wurde die Wohnungszahl im Bebauungsplan begrenzt. Auf den vergleichsweise großzügig geschnittenen Grundstücken kann die erforderliche Stellplatzzahl damit nachgewiesen werden.</i></p>
<p><i>Die weiteren Festsetzungen und Begründungen zu dem Bebauungsplan „Hummelberg“ entsprechen den üblichen Regelungen. Weitere Anregungen bzw. Einwände sind nicht vorzubringen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<p>Auf den Abwägungsbeschluss vom 24.02.2015 wird verwiesen.</p>	

## 11. Deutsche Telekom AG

Keine Stellungnahme abgegeben.

## 12. Deutsche Telekom Technik GmbH

Keine Stellungnahme abgegeben.

### 13. Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 08.04.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Auf das Schreiben vom 02.12.2014 wird verwiesen, es hat weiterhin Gültigkeit. Wie telefonisch besprochen liegt ein Plan mit der zu erstellenden Station dem Schreiben bei. Weitere Anregungen oder Einwände haben wir zurzeit nicht.</p>	<p>Die Stromversorgung des Plangebietes ist auch ohne die von der Netze BW GmbH gewünschte Trafostation grundsätzlich gesichert. Die Ausweisung einer entsprechenden Fläche im Bebauungsplan ist daher nicht zwingend. Vielmehr soll die gewünschte Trafostation mittelfristig als Ersatz einer bestehenden Trafostation auf Flurstück 3975 dienen. Die neue Trafostation kann dabei auf dem im städtischen Besitz befindlichen Flurstück 3975/1 errichtet und in Form einer Dienstbarkeit gesichert werden. Dies kann außerhalb des Bebauungsplanes erfolgen. Auf die Ausweitung des Geltungsbereiches sowie die Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen wird daher verzichtet.</p> <p>Bei der Leitungsführung zur neuen Trafostation ist auf die Besitzverhältnisse der in Anspruch genommenen Flurstücke zu achten. Diese befinden sich teilweise in Privatbesitz.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf die Ausweitung des Geltungsbereiches sowie die Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen wird verzichtet. Die vorgesehene Trafostation kann außerhalb des Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.</li> </ul>	

### 14. Stadtwerke Sinsheim

Stellungnahme vom 08.04.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Wasserversorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Punkt 1a der Stellungnahme vom 10.11.2014 wird vollumfänglich verwiesen.</li> </ul> <p>Punkt 1a der Stellungnahme vom 10.11.2014: <i>Eine Redundanz in der Versorgung für das Gebiet ist nicht gegeben.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Topografie sowie der damit verbundenen Bebauungsstruktur ist die Redundanz in der Wasserversorgung nicht möglich. Diese ist bereits bei den bestehenden Wohngebieten „Rauchacker Ring“ und „Triangel“ nicht gegeben. Innerhalb des Plangebietes wird eine Ringschließung der Wasser-</li> </ul>

<p><i>Die "Hochzone" Waldangelloch bindet über eine DN 200 Sticheitung an die Falleitung vom Hochbehälter Waldangelloch an. Außer in einem Teilbereich verfügt die "Hochzone" über keine Ringstruktur. Am Endpunkt der in den Nennweiten DN 200 und DN 150 geführten Sticheitungen soll nunmehr über eine Verlängerung der Sticheitung "Triangel" um ca. 50 m der innere Versorgungsring für das Gebiet "Hummelberg" angeschlossen werden. Die Versorgungssicherheit des Gebietes im Hinblick auf redundante Leitungsanbindung ist daher nicht gegeben. Ca. 400 m der Gebietszuleitung sind Einzelleitungen. Störungen auf diesen Leitungsabschnitten führen unweigerlich zu massiven Beeinträchtigungen der Wasserversorgung in dem Gebiet.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Kap. 4.3 der Begründung zum B-Plan wird für einen Teilbereich der Einbau von privaten Druckerhöhungsanlagen empfohlen. Die hierfür maßgeblichen Ausführungen der RBS Wave GmbH vom 04.02.2015 empfiehlt vor dem Hintergrund der Drucksituation im versorgungsnetz dagegen in einem Teilbereich den Einbau solcher Anlagen aufzuerlegen. Es wird angeregt, dies auch im B-Plan so zu verankern und darüber hinaus die Bereiche hierfür in der Darstellung abzugrenzen. Für unmittelbar angrenzende Bereiche wird angeregt zu empfehlen, den Einbau privater Druckerhöhungen zu prüfen.</li> <li>• Durch die RBS Wave GmbH wurde die Löschwasserversorgung in der Hochzone Waldangelloch unter Berücksichtigung des geplanten Neubaugebietes überprüft. Für den Bestand entsteht durch den neuen Hochpunkt eine deutliche Verschlechterung der Löschwasserversorgung.</li> </ul>	<p>versorgung vorgenommen.</p> <p>Der Anregung kann nur in der Form gefolgt werden, dass im Bebauungsplan auf die Notwendigkeit von Druckerhöhungsanlagen hingewiesen wird. Eine Festsetzung solcher Anlagen ist im Bebauungsplan weder als planungsrechtliche Festsetzung noch als örtliche Bauvorschrift möglich.</p> <p>Auf das Gutachten der RBS Wave zur Thematik der Löschwasserversorgung wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Demnach ist der Grundschutz gemäß DVGW-Arbeitsblatt 405 mit 48 m<sup>3</sup>/h auch nach Umsetzung der Planung gewährleistet. Für das vorliegende Wohngebiet ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko ist dieser Grundschutz ausreichend.</p>
<p><b>Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Auf Punkt 2b der Stellungnahme vom 10.11.2014 wird verwiesen.</p> <p><i>b) Die Verwendung von Niederschlagswasser aus der Zisterne für den Ersatz von Trinkwasser auf dem Grundstück z.B. für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung erfordert fallweise eine Installation einer geeichten Messeinrichtung für die Erfassung der Wassermengen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Beschlussvorschlag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Textteil wird auf das Erfordernis von Druckerhöhungsanlagen auf den im Plan dargestellten Grundstücken hingewiesen.</li> </ul>

### 15. AVR Kommunal GmbH

Keine Stellungnahme abgegeben.

### 16. Gemeinde Angelbachtal

<b>Stellungnahme vom 01.04.2015</b>	<b>Abwägung</b>
Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Anschreiben und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Angelbachtal keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag</b>	
Kein Beschluss erforderlich.	

### 17. Stadt Eppingen

<b>Stellungnahme vom 21.04.2015</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
Durch den o.g. Bebauungsplanentwurf werden die Belange der Stadt Eppingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag</b>	
Kein Beschluss erforderlich.	

## 18. Gemeinde Ittlingen

Stellungnahme vom 15.04.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Gemeinde Ittlingen hat keine Anregungen und Bedenken im Verfahren vorzutragen.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag</b>	
Kein Beschluss erforderlich.	

## 19. Gemeinde Kirchardt

Stellungnahme vom 07.04.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
Für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Von Seiten der Gemeinde Kirchardt bestehen gegen das Bebauungsplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag</b>	
Kein Beschluss erforderlich.	

## 20. Gemeinde Mühlhausen

Keine Stellungnahme abgegeben.

## 21. Stadt Neckarbischofsheim

Stellungnahme vom 02.04.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Belange der Stadt Neckarbischofsheim werden durch die Planung der Stadt Sinsheim im Stadtteil Waldangelloch nicht berührt.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag</b>	
Kein Beschluss erforderlich.	

## 22. Stadt Östringen

Keine Stellungnahme abgegeben.

## 23. Stadt Bad Rappenau

Keine Stellungnahme abgegeben.

## 24. Stadt Waibstadt

Keine Stellungnahme abgegeben.

**25. Gemeinde Zuzenhausen**

Stellungnahme vom 23.04.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nach Durchsicht der Unterlagen können wir feststellen, dass die geplanten Maßnahmen unsere Belange als Nachbargemeinde nicht berühren. Eine weitergehende Stellungnahme ist unseres Erachtens daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag</b>	
Kein Beschluss erforderlich.	

**26. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.**

Keine Stellungnahme abgegeben.

## B. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

### 27. Stellungnahme 1 (unterzeichnet von 4 Personen)

Stellungnahme vom 09.05.2015	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit lege ich, der Unterzeichner, innerhalb der vorgegebenen Frist von 4 Wochen nach Offenlage Einspruch/Widerspruch gegen den o.g Bebauungsplan „Hummelberg“ ein.</p> <p><b>Begründung</b></p>	
<p><b>1. Verkehrstechnische Anbindung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Grundstücke, sowohl die heute bereits erschlossenen, als auch die neu zu erschließenden des Baugebietes Hummelberg sind nur über die Klingenstrasse als einzige Zufahrt erreichbar.</li> <li>• Derzeit werden ca. 48 Grundstücke über diese Zufahrt versorgt. Eine Erschließung des Neubaugebietes mit weiteren 35 Grundstücken ergibt unter Annahme gleichartiger Bebauung und Nutzung eine Steigerung des Verkehrsaufkommens über die Klingenstrasse um ca. 70%.</li> <li>• Momentan sind an Klingenstrasse, Rauchäckerring und Triangel noch 10 Grundstücke unbebaut. Sollten diese Plätze in den nächsten Jahren bebaut werden, ergäbe sich sogar eine Steigerung des Verkehrsaufkommens um insgesamt 94%, was annähernd einer Verdoppelung entspräche.</li> </ul>	<p>Die Klingenstrasse dient ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie der Zufahrt zu den Wohngebieten „Rauchäcker Ring“ und „Triangel“. Damit verfügt die Straße derzeit über eine geringe, wenn auch im Tagesverlauf schwankende Verkehrsbelastung. Durch die Entwicklung des Baugebietes „Hummelberg“ wird sich die Verkehrsstärke zwar prozentual auf der Klingenstrasse erhöhen, aufgrund der niedrigen Ausgangswerte ist jedoch auch weiterhin von keiner erheblichen Verkehrsbelastung auszugehen.</p> <p>Seitens der Polizei wird der Ausbaustandard wie auch die Leistungsfähigkeit der Klingenstrasse als ausreichend beurteilt. Auf die Stellungnahme der Polizei wird hierbei verwiesen. Diese Einschätzung wurde auf telefonische Nachfrage bestätigt.</p>
<p>Im Detail halte ich folgende Sachverhalte für klärungsbedürftig</p> <p><b>1.1 Einmündung der Klingenstrasse in die Eichelberger Straße</b></p> <p>Diese Einmündung ist aus mehreren Gründen problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einmündung liegt in einer Kurve. Die Ausfahrt aus der Klingenstrasse wurde zwar durch einen unbeheizten Spiegel entschärft, die Einfahrt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Thema Einmündung der Klingenstrasse in die Eichelberger Straße fand eine Abstimmung mit der Polizei statt. Demnach hat sich dieser</li> </ul>

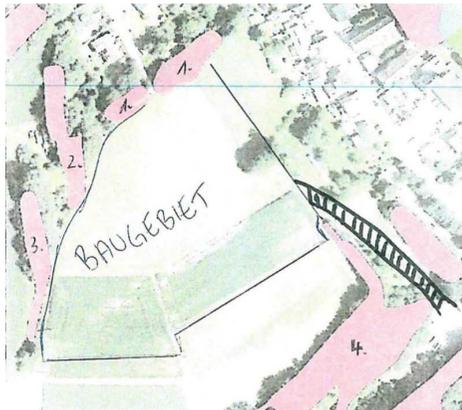
<p>ist jedoch besonders aus Richtung Elsenz kommend durch die nachgelagerte Kurve unübersichtlich und gefährlich und einer weiteren Steigerung des Verkehrs nicht gewachsen.</p>	<p>Einmündungsbereich in der letzten Zeit nicht als Unfallschwerpunkt herausgestellt. Durch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone konnte das Geschwindigkeitsniveau auf der Eichelberger Straße gesenkt werden. Eine relevante Erhöhung des Gefährdungspotenzials im Einmündungsbereich kann durch Umsetzung des Baugebietes nicht erkannt werden. Bei Bedarf sind weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen möglich, deren Erfordernis lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht prognostizieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Eichelberger Straße dient als Landesstraße (L551) auch der Anbindung des Landkreises Heilbronn; dies wird besonders im Berufsverkehr durch überproportional viele Fahrzeuge mit Heilbronner Kennzeichen deutlich. Eine Steigerung des einmündenden und abbiegenden Verkehrs steigert die ohnehin gefährliche Situation und ist daher nicht hinnehmbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die vergleichsweise geringen zusätzlichen Verkehrsmengen durch Umsetzung der Planung ist von keinen relevanten Auswirkungen auf den Einmündungsbereich auszugehen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonders bei den vielfachen Störungen und Blockaden auf der A6 wird die L551 von Berufspendlern als Umleitungsstrecke genutzt, mit wiederum stark erhöhtem Verkehrsaufkommen. Auch aus diesem Grund ist eine Steigerung des Verkehrsaufkommens in Richtung/aus Richtung Klingensstraße nicht hinnehmbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störungen oder Sperrungen auf der Autobahn A 6 sind auch weiterhin als seltene Ereignisse einzustufen. Ein in diesen Fällen erhöhtes Verkehrsaufkommen kann daher nicht maßgebend für die Beurteilung der Qualität des Knotenpunktes Klingensstraße/Eichelberger Straße sein.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Erschließung des neuen Baugebietes und der sich anschließenden Bebauung ist über mehrere Jahre mit deutlich erhöhtem Aufkommen von Schwerlastverkehr durch Baufahrzeuge und Lieferverkehr zu rechnen. Die Einmündung ist auch durch die bestehende Bebauung dafür nicht geeignet. Der über Jahre andauernde Verkehr von Baufahrzeugen und Lieferverkehr zu/von den Baustellen verschärft den oben beschriebenen kritischen Zustand an der Einmündung nochmals und ist nicht akzeptabel.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Erschließung des Baugebietes ist von einem erhöhten Aufkommen von Schwerlastverkehr auszugehen. Erfahrungsgemäß werden ein erheblicher Teil der Wohngebäude kurz nach Abschluss der Erschließungsarbeiten errichtet, danach wird sich die Bautätigkeit sukzessive reduzieren.</li> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Vergangenheit neue Baugebiete bei ihrer Erschließung mit erhöhtem Schwerlastverkehr und damit Belastungen für Anwohner verbunden waren.</li> </ul>
<p>Ich bin/Wir sind der Ansicht, dass das geplante Verkehrsaufkommen über diese Einmündung nicht abgewickelt werden kann, da diese den erforderlichen Ausbauzustand nicht aufweist und ein entsprechender Zustand auch nicht hergestellt werden kann, wodurch eine erhebliche Gefährdung entsteht.</p>	<p>Die Einmündung wird seitens der Polizei nicht als Gefährdungsschwerpunkt eingestuft. Durch die geringen zusätzlichen Verkehrsmengen durch Umsetzung des Baugebietes ist von keiner relevanten Veränderung der Situation auszugehen.</p>

<p><b>1.2 Weiterer Verlauf der Klingenstraße</b></p> <p>Bereits heute ist das gesamte vorhandene Wohngebiet Klingenstraße / Rauchäcker Ring / Triangel nur über die Klingenstraße als einzige Zufahrt erreichbar. Mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrs und zusätzlicher mehrjähriger Beaufschlagung mit Schwerverkehr durch die Erschließung und Bebauung des Baugebietes Hummelberg steigt die Wahrscheinlichkeit für eine teilweise oder vollständige Blockade dieser Zufahrt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anwohner des unteren Bereiches der Klingenstraße sind bereits heute einer erheblichen Belastung durch den Verkehr in die Wohnbereiche Klingenstraße/Rauchäcker Ring/Triangel ausgesetzt. Diese Belastung wird durch zusätzlichen Verkehr und die baulich bedingte Enge in diesem unteren Bereich stark verschärft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit werden die Grenzwerte für Wohn- und Sammelstraßen gemäß RASSt (400 bis 800 Kfz/h) auf der Klingenstraße deutlich unterschritten. Durch die geringe Größe des Plangebietes mit ca. 35 zusätzlichen Bauplätzen werden sich keine erheblichen Veränderungen der bestehenden Verkehrsmengen und damit keine Überschreitung der o.g. Grenzwerte einstellen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jegliche Art von Arbeiten am Straßenbelag, der Be- und Entwässerung, am Pflanzenbewuchs oder auch der Straßenbeleuchtung der Klingenstraße führt zu einer Blockade, sehr wahrscheinlich mit Rückstau auf die Eichelberger Straße.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blockaden der Klingenstraße sind als seltene Ereignisse anzusehen und daher nicht maßgebend für die Beurteilung der Klingenstraße. Zudem ist diese Problematik unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu bewerten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Klingenstraße ist bereits heute häufig durch Be- und Entladevorgänge, oder durch Müllfahrzeuge blockiert. Bei weiter steigendem Verkehr ist das nicht mehr hinnehmbar.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im unteren Bereich der Klingenstraße wird die bereits unübersichtliche Parksituation durch eine Arztpraxis noch verschärft. Selbst für PKWs ist eine Durchfahrt oft schwierig und nur im Schritttempo möglich, da der ohnehin spärlich verfügbare Raum durch Praxisbenutzer zugeparkt ist. Diese Situation verträgt keine weitere Verkehrssteigerung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Klingenstraße muss durch die Stadt sichergestellt sein. Sollten sich durch parkende Fahrzeuge übermäßige Behinderungen ergeben, sind straßenverkehrsrechtliche Schritte einzuleiten. Dies hat jedoch unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu geschehen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im weiteren Verlauf der Klingenstraße schaffen die nah zusammenstehende Bebauung und unübersichtliche Kurven insbesondere bei Gegenverkehr bereits heute ein erhebliches Gefahrenpotential, das durch zusätzliches Verkehrsaufkommen nochmals verschärft würde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seitens der Polizei wird der Ausbaustandard der Klingenstraße als ausreichend eingestuft. Eine relevante Veränderung der derzeitigen Situation ist durch Umsetzung des Plangebietes nicht zu erwarten.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle eines Brandes wird die Zufahrt für Löschfahrzeuge durch die Parksituation speziell im unteren Bereich der Klingenstraße stark behindert. Besonders die Engstelle in Höhe der Hausnummer 13 mit nur 4,12 m Breite ist problematisch. Durch Entfernen geparkter Autos geht wertvolle Zeit verloren. Werden zusätzliche Grundstücke über diese Zufahrt versorgt, steigt die Wahrscheinlichkeit für einen Einsatz mit Löschfahrzeugen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist die Zufahrt von Rettungs- und Ordnungskräften in bestehende wie auch in geplante Wohngebiete jederzeit sicherzustellen. Somit ist dieser Aspekt unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu bewerten. Ein vollständige Blockade der Klingenstraße ist als seltenes Ereignis einzustufen. Jedoch ist das bestehende wie auch das geplante Baugebiet in diesem Fall über Feldwege erreichbar.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge kann aus oben genannten Gründen nicht immer sichergestellt werden. Je mehr Grundstücke über diese Zufahrt versorgt werden, desto größer die Gefahr, dass Rettungsfahrzeuge blockiert werden und den Einsatzort nicht in der vorgeschriebenen Zeit erreichen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zufahrt für Ordnungskräfte kann aus oben genannten Gründen nicht immer sichergestellt werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Winter verschärfen sich alle oben genannten Umstände nochmals. In den vergangenen Jahren gab es im oberen stark ansteigenden Bereich der Klingenstraße immer wieder Blockaden durch Eis und Schnee. Insbesondere der Zugang für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Ordnungskräfte wird hier nochmals erschwert. Teilweise mussten Anwohner der Bereiche Triangel/Rauchäcker Ring Ihr Fahrzeug im Dorf parken und die Klingenstraße zu Fuß bewältigen. Sollte auch das Baugebiet Hummelberg über die Klingenstraße angebunden werden, wird in einem solchen Fall der Parkraum im Dorf sicher knapp.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Punkt besitzt ebenfalls keinen direkten Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren. Die Räumung der Straßen erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen. Die kurzfristige Glatteisbildung (Blitzeis) ist als seltenes Ereignis einzustufen und kann als nicht steuerbarer Witterungseinfluss nicht als Grundlage für die Bewertung der Zufahrt dienen.</li> </ul>
<p>Ich sehe hier bei weiterer Steigerung des Verkehrsaufkommens über den heutigen Level hinaus unter anderem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die so nicht hingenommen werden kann.</p>	<p>Die vorgebrachten Punkte sind unabhängig von der vorliegenden Planung zu bewerten. Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der relativ geringen Größe des Baugebietes nicht in relevantem Maß erhöhen.</p>
<p><b>1.3 Gehweg-Situation Klingenstraße</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Klingenstraße wurde nur einseitig mit einem, besonders im unteren Bereich sehr schmalen, Gehweg versehen. Eine besondere Gefähr-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der genannte Punkt ist ebenfalls unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu bewerten. Die Begehbarkeit des Gehweges ist</li> </ul>

<p>dung sehen wir bereits heute für Schulkinder, die über die Klingenstraße zur Grundschule laufen. Im unteren Bereich der Klingenstraße kann der Gehweg wegen der angespannten Parksituation von den Kindern oft gar nicht genutzt werden, weshalb sie gezwungen sind, auf der Fahrbahn zu laufen. Diese schon heute gefährliche Situation würde durch die Versorgung weitere Grundstücke über die Klingenstraße in nicht zu verantwortender Weise verschärft.</p>	<p>dauerhaft sicher zu stellen. Durch die geringe Zunahme des Zielverkehrs auf der Klingenstraße wird sich die mögliche Gefährdungssituation auf den Gehwegen nicht relevant verändern. Sofern bereits jetzt eine erhebliche Gefährdung vorliegt, sind in jedem Fall verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seitens der Stadt wird eine regelmäßige Kontrolle der Gehwegsituation erfolgen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonderes Augenmerk muss auch auf die Gefährdung durch Stein Schlag gelegt werden (siehe unten)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Räumen von Schnee auf den Gehweg im Winter und durch nasses Laub auf dem Gehweg im Herbst kann dieser von den Kindern während Herbst und Winter kaum genutzt werden.</li> </ul>	
<p><b>1.4 Alternative Möglichkeiten der verkehrstechnischen Anbindung</b></p> <p>Ich bitte um Stellungnahme zu dem Punkt, ob über Alternativen bzgl. der verkehrstechnischen Anbindung (nicht über die Klingenstraße) nachgedacht wurde. Ich stelle hier zwei Varianten zur Diskussion. Der Höhenunterschied zur Eichelberger Straße beträgt nur 12 - 13 Meter (siehe Anhang für Höhenprofil).</p> <p>1. Variante #1 Die Zufahrt verläuft bei dieser Variante zum allergrößten Teil über eine Wiese, die bereits der Stadt gehört. Siehe Anhang für den Verlauf der Anbindung.</p> <p>2. Variante #2 Dies ist der kürzere Weg. Die Zufahrt zweigt direkt von der Eichelberger Straße ab und befindet sich noch vor dem Ortsausgang. Siehe Anhang für den Verlauf der Anbindung.</p> <p>Ich bitte um Stellungnahme, ob von Seiten der Stadt über Alternativen zur verkehrstechnischen Anbindung nachgedacht wurde. Ob eine alternative Anbindung wirtschaftlich nicht darstellbar wäre, wie Sie auf Seite 29 Ihres Antworteschreibens darlegen, bleibt zu klären. Mir liegen keine Planungen</p>	<p>Die vorgebrachten Vorschläge einer alternativen Anbindung sehen den Bau einer separaten Zufahrtsstraße, abzweigend von der Eichelberger Straße vor. Hierzu wird folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Vermessung befindet sich die Eichelberger Straße auf einer Höhe von ca. 196 m+NN. Für eine Erschließung des Gebietes ist es nicht ausreichend, die Straße bis an den Plangebietsrand zu führen. Notwendig ist ein Anschluss an den inneren Erschließungsring (ca. 213 m+NN). Somit ergibt sich eine Höhendifferenz von 17 m, die auf einer Distanz von ca. 100 m überwunden werden muss. Die Anlage von Serpentina ist aus Platzgründen nicht möglich, so dass die Zufahrt eine durchschnittliche Steigung von 17 % aufweisen müsste. Eine solche Steigung kann insbesondere für Schwerfahrzeuge nicht oder nur sehr erschwert überwunden werden. Die genannte Alternative 2 weist eine noch kürzere und damit steilere Straße auf und ist daher nicht realisierbar.</li> <li>• Der Bau der Alternativstraßen würde einen sehr großen technischen wie auch finanziellen Aufwand bedeuten. Gemäß einer überschlägigen Kostenannahme werden für die Straße Kosten von ca. 450.000 € anfallen, da die Straße durch aufwendige Stützmauern und Hangabfangun-</li> </ul>

vor, die dies belegen. Es werden immer wieder zusätzliche Kosten von 400.000 € in den Raum gestellt, die aber durch nichts belegt sind. Selbst wenn man diesen Betrag unkommentiert übernehme, ergäbe sich bei 35 geplanten Bauplätzen ein Mehraufwand von ca. 11.500 € pro Grundstück, eine Zahl, die nicht abwegig erscheint.



Alternative Nummer 1 für Zufahrt Hummelberg, teilweise auf Stadt/Gemeinde Grundstück



Alternative Nummer 2 für Zufahrt Hummelberg, teilweise auf Stadt/Gemeinde Grundstück

- gen gesichert werden müsste. Diese Mehrkosten wären auf die Baugrundstücke umzulegen und würden den Preis auf ca. 20 bis 25 €/m<sup>2</sup> verteuern. Diese Verteuerung wird als unverhältnismäßig eingestuft..
- Die für die alternative Anbindungen erforderlichen Grundstücke befinden sich zu erheblichen Teilen in Privatbesitz und stehen damit der Stadt nicht zur Verfügung.

Aus den genannten Gründen werden die Alternativenbindungen nicht weiter verfolgt. Die Anbindung über die Klingenstraße und den Triangel wird unter verkehrlichen wie auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als sinnvoll angesehen.



**Fazit verkehrstechnische Anbindung:**

Alle genannten Umstände, die durch die Tatsache entstehen, dass die Klingenstraße die einzige Zufahrt zu den bereits bestehenden Wohngebieten Klingenstraße, Rauchäckerring, Triangel ist, sind bereits jetzt problematisch. Die signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens, unter anderem auch durch Schwerlastverkehr in Verbindung mit der Erschließung und Bebauung des Baugebietes Hummelberg unter Beibehaltung der Klingenstraße als einziger Zufahrt ist aus meiner Sicht nicht zu verantworten.

In Ihrem Antwortschreiben vom 20.02.2015 auf meinen Einspruch gehen Sie nur sehr oberflächlich auf meine Einwände ein. Insbesondere Ihre Argumentation, dass sich das Verkehrsaufkommen mit Erschließung von 35 neuen Bauplätzen nicht nennenswert erhöhe, kann ich nicht nachvollziehen. Dass die Einmündung Eichelberger Straße jetzt kein Unfallschwer-

Die Bedenken zur Anbindung des Plangebietes über die Klingenstraße werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nur in geringem Umfang nachvollzogen werden. Der Einmündungsbereich der Klingenstraße in die Eichelberger Straße stellt keinen erheblichen Gefährdungsschwerpunkt dar, der Ausbaustandard der Klingenstraße ist ausreichend. Die zusätzlichen Verkehrsmengen durch Umsetzung des Baugebietes werden gering sein und die derzeitige Situation nur wenig verändern. Die Zufahrbarkeit der Wohngebäude wie auch die Benutzbarkeit von Gehwegen ist - unabhängig von der vorliegenden Planung - dauerhaft sicher zu stellen. Alternative Anbindungen des geplanten Wohngebietes sind aus topografischen wie auch eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar und verkehrlich sowie wirtschaftlich nicht sinnvoll.

In der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) werden Straßen je nach Funktion klassifiziert und mit Verkehrsmengen belegt. Demnach ist die Klingenstraße als typische Wohn- und Sammelstraße einzustufen. Da über die Klingenstraße bisher lediglich zwei kleinere Wohngebiete angeschlossen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die in der RAS

<p>punkt ist, ist schön zu hören. Sicherlich sind wir uns aber einig, dass jedes zusätzliche Fahrzeug, das diese Einmündung benutzt, die Wahrscheinlichkeit für einen Unfall erhöht. Sie argumentieren, dass "die empfohlene Verkehrsdichte" nicht überschritten werden wird. Wer definiert diese Verkehrsdichte? Ist diese das einzige Kriterium, nach dem die Tauglichkeit einer Verkehrsanbindung beurteilt wird? Ich halte nach wie vor uneingeschränkt an meinen Bedenken fest und weise nochmals eindringlich auf die oben geschilderten Gefahren hin. Ich fordere nochmals die Erstellung eines verkehrstechnischen unabhängigen Gutachtens, um auf gesicherter Basis klären zu lassen, ob die zusätzliche Anbindung des Baugebietes Hummelberg allein über die Klängenstraße zulässig ist und die oben aufgeführten Fragen zu beantworten. Derjenige, der hier eine Entscheidung trifft, übernimmt eine große Verantwortung, die er nur auf Basis gesicherter Fakten tragen kann.</p>	<p>genannten Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Eine gutachterliche Überprüfung ist hierfür entbehrlich.</p> <p>Es ist unbenommen, dass jedes zusätzliche Fahrzeug im Einmündungsbereichs statistisch eine Erhöhung des Risikos bedeutet. Dies gilt jedoch für alle Straßen und kann damit nicht maßgebend für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Einmündung herangezogen werden.</p>
<p><b>2. Frischwasser, Abwasser &amp; Regenwasser</b></p> <p>Bitte beantworten Sie im vorliegenden Verfahren die folgenden Fragen abschließend:</p>	
<p><b>2.1 Frischwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reicht die vorhandene Leitungskapazität für die Versorgung des vorhandenen Baubestandes und darüber hinaus für die weitergehende Versorgung des Baugebietes Hummelberg mit Frischwasser aus, speziell im Brandfall und der damit einhergehenden massiven Entnahme von Löschwasser aus dem Leitungsnetz? Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.8.2014 wird auf die eventuelle Notwendigkeit von Druckerhöhungsanlagen für einige Privathaushalte hingewiesen. Wie in diesem Zusammenhang im darauffolgenden Satz die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser garantiert werden kann, ist für mich ich nicht nachvollziehbar. Ganz offensichtlich erwarten die Planer hier Probleme. Kann eine Beeinträchtigung des bisherigen Baubestandes ausgeschlossen werden? Basierend auf Ihre Antwort auf Seite 31 Ihres Antwortschreibens vom 20.20.2015 gehe ich davon aus, dass eine Simulation der Druckverhältnisse nach Anschluss des Baugebietes Hummelberg erfolgt und bei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie in der Begründung vom 02.03.2015 unter Ziffer 4.3 aufgeführt wurde bezüglich der Wasser- wie auch der Löschwasserversorgung eine gutachterliche Untersuchung durch das Büro RBS Wave, Stuttgart durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Ruhedrucke nach DVGW-Arbeitsblatt 400-1 für eine Bebauung mit EG und 1. OG (wie es der Bebauungsplan auch vorsieht) in weiten Teilen des Plangebietes ausreichend sind. Lediglich im höchsten Bereich des Plangebietes ist der Ruhedruck nur für eine eingeschossige Bauweise ausreichend. In diesem Bereich wird der Einbau von Druckerhöhungsanlagen empfohlen. Im Bebauungsplan wurde dieser Bereich entsprechend gekennzeichnet so dass Bauwillige über die Wasserdrucksituation informiert sind.</li> </ul> <p>Bezüglich der Löschwasserversorgung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der gesetzlich vorgeschriebene Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h gemäß DVGW Arbeitsblatt 405, welcher für Wohngebiete ohne er-</p>

<p>Bedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Bereits heute kommt es vor, dass bei hochgelegenen Grundstücken am Rauchhacker Ring der Wasserdruck besonders im Sommer stark reduziert ist.</p>	<p>höhtes Sach- oder Personenrisiko ausreichend ist, gewährleistet ist.</p>
<p><b>2.2 Abwasser/Regenwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bereits heute kann nach Regenfällen immer wieder beobachtet werden, dass das vorhandene Abwassernetz die anfallenden Wassermassen nicht bewältigt. Im Bereich Einmündung Brückenstraße und Umgebung kommt es in solchen Situationen zum Überlaufen der Entwässerung und großflächigen Wasseransammlungen auf der Straße. Die Entwässerung ist über eine Einleitung im Triangel und weiter in die Klingestraße geplant. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.8.2014 wird auf die Notwendigkeit von Regenwasserzisternen mit "ausreichendem Retentionsvermögen" hingewiesen, was den Schluss nahelegt, dass hier bereits heute mit massiven Problemen von Seiten der Planer gerechnet wird. Wie groß das "ausreichende Rückhaltevermögen" ausfallen muss, und ob es auf den geplanten Grundstücken mit vertretbarem finanziellem Aufwand für die Bauherren überhaupt realisierbar ist, bleibt zu klären.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter Ziffer 4.3 der Begründung vom 02.03.2015 ist dargelegt, dass der Anschluss an das bestehende Mischkanalnetz gemäß der Berechnung des Ingenieurbüros Willaredt grundsätzlich möglich ist. Zur Vermeidung eines Überstaus bei Starkregenereignissen wird im Bereich des Anschlusses an die bestehende Kanalisation eine Kanalaufweitung vorgenommen.</li> </ul> <p>Die Anlage von Retentionszisternen wird in der Begründung als „zusätzlicher Puffer“ aufgeführt. Damit wird deutlich, dass diese Zisternen für die Funktionsfähigkeit des Kanalnetzes nicht unbedingt erforderlich, jedoch als zusätzlich entlastend einzustufen sind. Sie wurden daher als Festsetzung mit Volumenvorgabe in den Bebauungsplan übernommen. Das vorgegebene Volumen ist angesichts der geplanten Grundstücksgrößen umsetzbar.</p>
<p><b>2.3 Oberflächenwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Starkregenfällen besteht das Risiko, dass der vorhandene Bauzustand an der Eichelbergerstraße durch ablaufendes Wasser aus dem südlich gelegenen Baugebiet Hummelberg überflutet wird. Dies gilt einerseits in der Erschließungs- und Bauphase, aber auch später, durch die nachfolgende bis zu 45-prozentige Versiegelung der Baugrundstücke.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist bei Starkregenereignissen mit dem Ablauf von Oberflächenwasser in tiefergelegene Bereiche und damit auf bestehende Baugrundstücke auszugehen. Durch die Kanaldimensionierung sowie die Retentionszisternen soll diese Gefahr auf ein Minimum beschränkt werden. Dennoch muss auch in Zukunft mit hangablaufenden Wasser gerechnet werden, dies beschränkt sich jedoch weiterhin auf Starkregenereignisse.</li> </ul>
<p><b>Fazit Frischwasser, Abwasser &amp; Regenwasser:</b></p> <p>Die Bereiche Frischwasser, Abwasser und Oberflächenwasser werden in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.08.2014 zwar thematisiert, es ist jedoch in keiner Weise zu erkennen, ob und wie die angesprochenen Probleme gelöst werden können. Es be-</p>	<p>Die Wasserversorgung wie auch die Entwässerung wurden seit dem Vorentwurf vom 21.08.2014 weiter ausgearbeitet und beurteilt. Maßgebend sind daher die Darlegungen im Entwurf vom 02.03.2015. Demnach entspricht die Wasserversorgung unter Beachtung der in dem Gutachten der</p>

steht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Anwohner auf Jahre hinaus mit Einschränkungen durch unzureichende Planung und/oder unzureichende technische Auslegung zu rechnen haben.

Belegen Sie mittels eines unabhängigen Gutachtens, sie sich die oben genannten Sachverhalte darstellen.

Ich bitte auch hier nochmals um eingehende Prüfung. Sollte sich hier herausstellen, dass die Kapazität der Entwässerung nach Anschluss des neuen Baugebietes nicht ausreichend ist, und mir dadurch beispielsweise durch Rückstau von Abwasser / Regenwasser ein Schaden entstehen, behalte ich mir die Geltendmachung des Schadens gegen die Stadt Sinsheim vor.

RBS Wave geäußerten Empfehlungen den gängigen Normen. Die gesetzlich vorgeschriebene Löschwasserversorgung ist gesichert.

Ebenso wird die Kanalisation ausreichend dimensioniert, zusätzlich werden Retentionszisternen vorgesehen, so dass die Behandlung von Oberflächenwasser ordnungsgemäß erfolgen kann. Starkregenereignisse können hierbei jedoch nicht der Bemessungsmaßstab sein, da sie zu unverhältnismäßig großen Kanälen führen würden.

### **Beschlussvorschlag**

- Die Klingenstraße als Zufahrtsstraße zum Plangebiet weist einen ausreichenden Ausbaustandard zur Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs auf.
- Der Einmündungsbereich der Klingenstraße in die Eichelberger Straße wird auch bei der planungsbedingten Zunahme des Verkehrs als ausreichend sicher eingestuft.
- Die durch Umsetzung der Planung entstehende zusätzliche Verkehrsmenge ist als vergleichsweise gering einzustufen, die Grenzwerte der RASf für Wohn- und Sammelstraßen werden auf der Klingenstraße weiterhin deutlich unterschritten werden.
- Die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen ist auch bei einer (äußerst seltenen) Blockade der Klingenberger Straße gewährleistet.
- Die vorgebrachten Vorschläge einer alternativen Anbindung des Baugebietes sind wirtschaftlich nicht umsetzbar und werden daher nicht weiter verfolgt.
- Die Trink- und Löschwasserversorgung ist gemäß gutachterlicher Überprüfung in Bestandsgebieten wie auch im Plangebiet ausreichend gewährleistet.
- Die schadlose Abführung von Schmutz- und Oberflächenwasser ist gesichert.